



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, Amt für Justiz

Per Mail:

An das Zivilstandsamt Sarnen

G-Nr. / Signatur: 2016-0825

**Weisung 3
betreffend Massnahmen gegen das Coronavirus**

vom 3. Juni 2020

(Aufrechterhaltung des Zivilstandsdienstes unter COVID 19)

Angesichts der aktuellen Lage erlässt das Amt für Justiz als Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst, gestützt insbesondere auf Art. 45 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und Art. 3 und 5 der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004 (kZStV; GDB 211.11) und vor dem Hintergrund der bundesrätlichen Anordnungen sowie den Weisungen des EAZW vom 27. März 2020 (Stand: 28. Mai 2020),

folgende Weisung:

1. Der **Grundbetrieb** im Zivilstandsamt Sarnen ist aufrecht zu halten. Dazu gehören mindestens:
 - a. die Beurkundung von Geburten und Todesfällen,
 - b. die Entgegennahme von Kindesanerkennungen,
 - c. die Durchführung von Trauungen und Eintragungen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sowie
 - d. Dokumentenübermittlung und Dienstleistungen der Schweizer Vertretung im Ausland.

Die zivilstandsamtlichen Dienstleistungen sind auf Personen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden eingeschränkt. Eine durch ein Zivilstandsamt ausserhalb des Kantons Obwalden ausgestellte

Trauungsermächtigung oder Ermächtigung für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft muss nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ausstellung der Ermächtigung in Absprache mit dem ZA Sarnen erfolgte. Sinngemäss gilt dies auch für die Ausstellung solcher Ermächtigungen durch das ZA Sarnen hinsichtlich der Durchführung in einem anderen Kanton.

2. Für **Ziviltrauungen/Begründungen eingetragener Partnerschaften** gilt Folgendes:
 - a. Trauungen und Begründungen von eingetragenen Partnerschaften sind nach Massgabe der räumlichen und personellen Ressourcen durchzuführen.
 - b. Das Zivilstandsamt hat bei der Vergabe der Termine für die Trauung und Begründung eingetragener Partnerschaften Prioritäten zu treffen (z.B. aufgrund von zeitlicher Dringlichkeit [bevorstehende Geburt eines Kindes innerhalb der nächsten drei Monate; eine der betroffenen Personen gehört nachweislich einer Risikogruppe nach Art. 10b Abs. 2 und 3 der COVID2 Verordnung an; die gesundheitliche Verfassung lässt keinen zeitlichen Aufschub zu; Aufenthaltsrechte laufen ab; Fristablauf gemäss Art. 100 ZGB, Art. 68 und Art. 75g ZStV).
 - c. Bei der Beurkundung von Eheschliessungen (Trauungen) und eingetragenen Partnerschaften gilt Folgendes:
 - i. Die beteiligten Personen sind vorgängig über die geltenden Vorschriften und Massnahmen zu informieren.
 - ii. Trauungen können per 30. Mai 2020 mit maximal 30 Personen; per 6. Juni 2020 mit maximal 300 Personen durchgeführt werden.
 - iii. Trauungen können per 30. Mai 2020 auch ausserhalb des Zivilstandsamts Sarnen angeboten werden.
 - iv. In Bezug auf die Schutzvorkehrungen gelten die Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) vom 28. Mai 2020. Das Zivilstandsamt hat dafür zu sorgen, dass die Schutzvorkehrungen anlässlich der amtlichen Zeremonie bestehen und eingehalten werden.
3. Für die **Büroorganisation** gilt: Es ist auf das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Sarnen in Bezug auf den Betrieb der Verwaltung abzustellen.
4. Die **Schalteröffnungszeiten** richten sich nach den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Sarnen, soweit die Weisungen des EAZW dem nicht entgegenstehen.
5. Die Massnahmen insbesondere in Zusammenhang mit den Trauungen (Ziff. 2) und den Schalteröffnungszeiten (Ziff. 4) sind in geeigneter Form **der Bevölkerung bekannt zu machen**.
6. Im Übrigen werden die in der aktuellen Weisung des EAZW vorgesehenen Massnahmen – soweit erforderlich – angeordnet.
7. Die Massnahmen gelten **ab sofort** und längstens bis **31. August 2020**.

Amt für Justiz



André Blank
Amtsleiter

Kopie per Mail an:

- EAZW
- Zivilstandsinspektorat OW c/o Marco Arnold, AB Luzern
- Markus Zahno, zuhanden des Gemeinderats Sarnen
- Max Rötheli
- Pius Zimmermann